

Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II (Bürgergeldantrag)

Dieser Antrag ist für eine Antragstellung ab dem 01.01.2023 zu verwenden.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags:

Der Antrag ist so konzipiert, dass Sie ihn direkt am PC ausfüllen können. Orange hinterlegt erhalten Sie zu einigen Punkten weitere Hinweise, bitte beachten Sie diese.

In den <u>orange hinterlegten Kästen</u> finden Sie eine Auflistung der Unterlagen, die Sie dem Antrag bitte beifügen. Bitte beachten Sie hierbei, welche Felder für Sie zutreffend sind.

Bitte achten Sie darauf, den Antrag unbedingt vollständig auszufüllen und alle Fragen zu beantworten sowie alle erforderlichen Unterlagen beizulegen damit Ihr Antrag schnellstmöglich bearbeitet werden kann. Sollten die Angaben unvollständig sein, werden voraussichtlich Rückfragen notwendig sein, die die Bearbeitung verzögern.

Im Anschluss können Sie den vollständig ausgefüllten Antrag und die weiteren Unterlagen per E-Mail an das Postfach der zuständigen Arbeitsgruppe schicken oder Sie nutzen den digitalen Briefkasten. Weitere Informationen und Zuständigkeiten finden Sie auf folgender Internetseite: Zuständigkeiten Kommunales Jobcenter (wiesbaden.de)

Alternativ können Sie den Antrag und die weiteren Unterlagen auch per Brief schicken oder vor Ort in den Hausbriefkasten der jeweiligen Standorte einwerfen.

Hinweis zur telefonischen Antragstellung:

Wenn Sie den Antrag telefonisch bei den Mitarbeitenden des Kommunalen Jobcenters gestellt haben, wurde dieser Antragsvordruck anhand Ihrer telefonischen Angaben durch Ihren Telefonkontakt ausgefüllt. Sie erhalten eine Kopie zu Ihrer Kenntnis. Der Antrag wird durch das Einreichen der angeforderten Unterlagen vervollständigt und kann erst dann geprüft werden.

Hiermit beantrage ich für folgende Personen Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II:

Personendaten

1. Personendaten der Familienmitglieder/Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG)¹

	Haushaltsvor- stand	Ehepartner/in - Lebensgefährt /in	Kind 1	Kind 2
Name				
Vorname				
Geschlecht				
Geburtsdatum				
Geburtsort				
Geburtsland				
Staatsange- hörigkeit				

¹ Zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft gehören

⁻ Ehepartner/in,

^{- (}gemeinsame) Kinder,

⁻ Lebensgefährte/in sofern sie zusammen wirtschaften, ein gemeinsames Kind betreuen oder länger als ein Jahr zusammenleben

Sozialversicher-				
ungsnummer				
Kundennr. BA				
Familienstand				
Lebt ein				
Elternteil				
außerhalb der				
BG?				
	IC:I O	IC:1 A	IC: 1 E	16: 1 0
Name	Kind 3	Kind 4	Kind 5	Kind 6
Name				
Vorname Geschlecht				
Geburtsdatum				
Geburtsort				
Geburtsland				
Staatsange- hörigkeit				
Sozialversicher-				
ungsnummer Kundennr. BA				
Familienstand				
Lebt ein				
Elternteil				
außerhalb der				
BG?				
Hinweis: Sollten Sie für weitere Personen einen Antrag stellen wollen, nutzen sie für diese Personen bitte ein weiteres				
Antragsformular und füller	n Sie die betreffenden Spa	alten aus, z.B. für ein sieb	tes Kind im zweiten Antrag	g die Spalte "Kind 1".
Ditta cabildana Cia	hian luum llana manai	"liala Cituatian	معال مناه ما	
Bitte schildern Sie				∍n
Lebensunterhalt ni	cht menr aus eiger	ien iviittein sichersi	ellen konnen.	
lob/Mir boontrage/	o Loietungon zum I	obonountarbalt na	och dom SCR II we	sil:
Ich/Wir beantrage/n Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, weil:				
Ditto gobon Cio cina Talafannummar und cina E Mailadragga en unter der wir Cio kurzfrietig				
Bitte geben Sie eine Telefonnummer und eine E-Mailadresse an, unter der wir Sie kurzfristig erreichen können, um die Antragsprüfung zu beschleunigen:				
Telefonnummer	um die Amagspru	rung zu beschieum	gen.	
E-Mailadresse				
Diese Angaben sind freiw	illig. Sollten Sie diese Ang	aben nicht tätigen, sind w	rir darauf angewiesen, sie	postalisch zu
kontaktieren, was i.d.R. er	heblich länger dauert.	_		
Folgende Unterlag	en sind zu Punkt 1	vorzulegen:		
(Develope) Averaging allow Developer (Die Averaginkenie wind nicht zum Alste genommen				
(Personal)Ausweise aller Personen (Die Ausweiskopie wird nicht zur Akte genommen, sondern nach der Entscheidung über Ihren Antrag vernichtet)				
Elektronische Aufenthaltskarte mit Zusatzblatt (sofern vorhanden)				
Nachweis über die Sozialversicherungsnummer				
	4.0 002.41701010101	angonamino.		
1.1 Ich/Wir bin/s	sind gesetzlich kra	nkenversichert:		
1.1 Ich/Wir bin/sind gesetzlich krankenversichert:				
Wenn JA, Name der Krankenkasse: (→ weiter bei Punkt 1.2)				
Wenn NEIN, beantworten Sie bitte die nachfolgenden Fragen (→ weiter bei Punkt 1.1.1):				

Krankenversicherung

1.1.1 Ich/Wir bin/sind derzeit privat krankenversichert: ☐ JA ☐ NEIN
Wenn ja, Name der privaten Krankenkasse: (→ weiter bei Punkt 1.2)
1.1.2 Waren Sie schon einmal in Deutschland krankenversichert (ggf. auch vor einem Auslandsaufenthalt?) JA
Wenn ja, Name der ehemaligen Krankenkasse in Deutschland: (→ weiter bei Punkt 1.2)
Wenn nein, sind Sie EU-Bürger/innen? ☐ JA ☐ NEIN (→ weiter bei Punkt 1.2)
Wenn ja, beantworten Sie bitte die nachfolgenden Fragen (→ weiter bei Punkt 1.1.1.1):
1.1.1.1 Ich/Wir bin/sind zugezogen und war/en im Ausland krankenversichert: ☐ JA ☐ NEIN
Wenn ja, Name und Sitz der ausländischen Krankenkasse:
1.1.1.2 Ich/wir war/en vor Antragstellung selbstständig tätig: ☐ JA ☐ NEIN
1.1.1.3 Ich/wir war/en vor Antragstellung durch, z.B. Arbeitgeber,Sozialleistungsträger o.ä., im Ausland krankenversichert:JANEIN
1.1.1.4 Ich/wir war/en im Ausland krankenversichert ☐ JA ☐ NEIN
Wenn nein, Begründung:
Folgende Unterlagen sind zu Punkt 1.1 - 1.1.1.4 vorzulegen:
 □ Nachweis über den aktuell gültigen Krankenversicherungsschutz (z.B. letzte gültige Gesundheitskarte, Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse) □ Mitgliedsbescheinigung der vorherigen, ausländischen oder neu gewählten Krankenkasse
Bei Privatversicherten: privaten Krankenversicherungsvertrag
aktuellen Beitragsnachweis Angebot über den Basistarif Steuer-ID
Weitere Informationen können Sie auch dem Merkblatt zur Krankenversicherung entnehmen.

		_	
	ıaar	\mathbf{n}	\sim
\sim	lger		_
, vi			-

1.2 Meine/Unsere Adresse lautet wie folgt:Straße und Hausnummer, PLZ Wohnort				
1.3 Etwaige Leistungen sollen auf folgende Bankverbindung gezahlt werden: IBAN				
Name des Kontoinhabers				
Folgende Unterlagen sind zu Punkt 1.3 vorzulegen:				
☐ Kontoauszüge der letzten drei Monate aller vorhandenen Konten in der Bedarfsgemeinschaft				
Hinweis: Eine Schwärzung von Einzelpositionen (Zahlungsempfänger/ Adressaten) ist nur möglich, wenn diese Rückschlüsse geben über rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Zahlbeträge dürfen NICHT unkenntlich gemacht werden.				
1.4 Ich/Wir habe/n für den Monat der Antragstellung oder in der Vergangenheit bereits Leistungen bei einem Jobcenter beantragt oder von diesem bezogen: □ JA □ NEIN				
Wenn ja, bei welchem Jobcenter: und seit wann (TT/MM/JJJJ)				
Bei JA: Folgende Unterlagen sind zu Punkt 1.4 vorzulegen:				
☐ Nachweise über die Antragstellung, z.B. Bewilligungs- oder Einstellungsbescheid				
1.5 In unserer Bedarfsgemeinschaft leben Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anspruchsberechtigt sind:				
Bei JA: Folgende Unterlagen sind zu Punkt 1.5 vorzulegen:				
Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis o.ä.				
1.6 Für alle Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben: Ich bin nachweislich gesundheitlich in der Lage, eine Tätigkeit von mindestens drei Stunden täglich auszuüben:				
Haushaltsvor- Ehepartner/in - Kind 1 Kind 2 stand Lebensgefährt/in				
□JA □NEIN □JA □NEIN □JA □NEIN				
Kind 3 Kind 4 Kind 5 Kind 6				

Bei NEIN: Folgend	Bei NEIN: Folgende Unterlagen sind zu Punkt 1.6 vorzulegen:				
☐ Nachweis über	die Erwerbsminder	ung, z.B. Gutachte	en der DRV, Rente	nbescheid	
	1.7 Mindestens eine Person aus der Bedarfsgemeinschaft ist Schüler/in, Student/in oder Auszubildende/r:				
_	☐ NEIN				
Wenn ja, welche P	erson/en:				
	☐ Haushalts- vorstand	☐ Ehepart- ner/in - Lebens- gefährt/in	☐ Kind 1	☐ Kind 2	
Status	Schüler/in	Schüler/in	Schüler/in	Schüler/in	
Status Bitte kreuzen Sie die zutre	Kind3 Schüler/in effende Person an und wä	Kind 4 Schüler/in hlen Sie aus, welche Ausl	Kind 5 Schüler/in bildungsstatus diejenige	Schüler/in Person hat.	
Bei JA: Folgende l	Jnterlagen sind zu	Punkt 1.7 vorzuleg	en:		
☐ Nachweise übe	r den Ausbildungss escheinigung, Ausb	status, z.B. Schulbe			
	Prüfung ein	er Haushaltsge	emeinschaft		
In meinem/unserem Haushalt leben weitere Personen, die nicht zu unserer Bedarfsgemeinschaft gehören:					
Wenn ja, welche P Verwandte)?	ersonen sind das ι	ınd in welchem Vei	rhältnis stehen Sie	zu diesen (z.B.	
Name und Vorna	Name und Vorname der Person Unser Verhältnis zu dieser Person				
Wenn ja, erhalten Sie von diesen Personen Zuwendungen (z.B. Geld, kostenfreie Unterkunft)? ☐ JA ☐ NEIN Wenn ja, in welcher Form und in welcher Höhe?					
Form der Zuwend	luna	mtl. Höhe			
. Jilli doi Zuwone	Form der Zuwendung mtl. Höhe				

Prüfung eines Mehrbedarfes

3. Ich/Wir habe/n ggf. Ansprüche auf folgende Mehrbedarfe:

	Haushaltsvor- stand	Ehepartner/in - Lebensgefährt/i n	Kind 1	Kind 2	
Alleinerziehung	ПЈА	-			
Schwangerscha ft	□JA	□JA	□JA	□JA	
Kostenauf- wändige Ernährung	□JA	□JA	□JA	□JA	
	Kind 3	Kind 4	Kind 5	Kind 6	
Alleinerziehung					
Schwangerscha ft	□JA	□JA	□JA	□JA	
Kostenauf- wändige Ernährung	□JA	□JA	□JA	□JA	
Bitte kreuzen Sie an, für welche Person welcher Mehrbedarf in Frage kommt. Darüber hinaus hat eine Person eine anerkannte Behinderung: JA NEIN					
wenn ja, weiche F	Wenn ja, welche Person/en:				
Bei JA: Folgende U	Bei JA: Folgende Unterlagen sind zu Punkt 3 vorzulegen:				
☐ Nachweise über die Bestätigung des Mehrbedarfs, z.B. Bescheinigung über den Geburtstermin, ärztliches Gutachten über besonderen Ernährungsbedarf, Schwerbehindertenausweis, Teilhabebescheid					

	Α	ngaben zu Einkü	nften			
4. Werden in ☐ JA	Ihrer Bedarfsge ☐ NEIN	meinschaft Einkünfte	erzielt?			
Wenn ja, welche E	inkünfte erzielt	welche Person?				
	Haushaltsvor- stand	Ehepartner/in - Lebensgefährt/i n	Kind 1	Kind 2		
Einkommen 1						
mtl. Höhe						
Einkommen 2						
mtl. Höhe						
	_					
	Kind 3	Kind 4	Kind 5	Kind 6		
Einkommen 1						
mtl. Höhe						
Einkommen 2						
mtl. Höhe	Nicho (= D. Envertoci	elsennen Kinderseld I Interb	alta varia alta va a Arria	altala a madel Lucius V Finda in the		
ein, die Ihrer Bedarfsgem	tiicne (z.B. Erwerbseit ieinschaft zufließen.	nkommen, Kindergeid, Untern	aitsvorschuss, Arb	eitslosengeld I usw.) Einkünfte		
Regelungen zu Ve Allgemeinübliche N betreffen, z.B. Bez schwärzen.) Einkommensna Kündigung Bescheid Arbei Rentenbeschei Nachweis Unte Nachweis über Bescheid BAför Sonstiges:	erschwiegenheit Nebenabreden (cahlung Überstu achweise des lei tslosengeld I d rhaltszahlung selbstständiges G/BAB	nden; Regelungen zu tzten Monats	Herausgabeve egelungen en AUB-Meldun	erpflichtung etc.; thalten, die Zahlungen g und Kuren etc.) zu		
☐ JA ☐ NEIN Wenn ja, in welcher Form und in welcher Höhe?						
Person Art der Ausgabe Höhe						
	Haushaltsvorstand					
Ehepartner/in -						
Lebensgefährt/in						
Kind 1 Kind 2						
Kind 2 Kind 3						
Kind 4						
Kind 5						
Kind 6						
,	J		1			

Hier können Sie beispielsweise Fahrtkosten eintragen, die Ihnen entstehen, um zu Ihrer Arbeitsstätte zu fahren. Bitte legen Sie entsprechende Nachweise vor.

Angaben zu Vermögenswerten				
5. Stehen Ihrer Be	darfsgemeinschaft Ve	ermögenswerte zu	ur Verfügung?	
Wenn ja, in welcher For	rm und in welcher Hö	he?		
Person	Vermögensa	art	Höhe/Wert	
Haushaltsvorstand				
Ehepartner/in -				
Lebensgefährt/in				
Kind 1				
Kind 2				
Kind 3				
Kind 4				
Kind 5				
Kind 6	and the first of the bridge Man			
Es gilt eine Karenzzeit von einer Haushaltsmitglied, 15.000€ für ju		nogenswerte geschutzt	sind: 40.000€ für das erste	
,				
☐ Nachweise über dasNachweis über Immobil☐ Sonstiges:			iere, Versicherungspolicen,	
	Ansprüche g	egenüber Drit	ter	
6. Bestehen Anspr Unterhaltsverpflichtete?	rüche gegenüber Dritt ?] NEIN	en z.B. dem Arbe	itgeber,	
Wenn ja, in welcher For	rm und in welcher Hö	he?		
Person	Anspruchsart	Höhe/Wert	Anspruchsgegner (Name und Anschrift)	
Haushaltsvorstand				
Ehepartner/in -				
Lebensgefährt/in				
Kind 1				
Kind 2				
Kind 3				
Kind 4				
Kind 5				
Kind 6				

Angaben zu Wohnkosten

7. Angaben zur Wohnung

Gesamtfläche		Anzahl der Zim	nmer	
Kaltmiete		Betriebskostenvorauszahlung		
Heizkostenabschlag		Die Heizkosten werden über ☐JA ☐NEIN		
Fo silt sine Kerenzzeit von sinem	lahr hai aratmaligam la	die Betriebskosten gezahlt ahr bei erstmaligem Leistungsbezug, in der die Kosten der Unterkunft in voller Höhe		
berücksichtigt werden.	Janr bei erstmaligem Le	istungsbezug, in der (die Kosten der Unterku	inπ in voller Hone
Die Wohnung wird mit fol		uelle beheizt:	□ 11-:×1	
☐ Strom Fernwärme	∐ Gas □ Holz		☐ Heizöl	
remwarme			Sonstiges:	
Art der Heizung:				
Zentralheizung	☐ Einzelofer	า	☐ Nachtspeich	erofen
Wird das Warmwasser ze		mit der zentrale	en Heizungsanla	ge)?
□JA	□NEIN			
Mann nain wie wird das	\\/			
Wenn nein, wie wird das Dezentral (z.B. Boiler/Du		i+·		
Strom	Gas	iit.	☐ Heizöl	
Holz	☐ Kohle		Sonstiges:	
Wenn Sie möchten, dass hier bitte die Kontakt- und		an die/den Verm	nieter/in gezahlt v	wird, geben Sie
Name des/der Vermieters	s/in:			
IBAN:				
Folgende Unterlagen sind	d zu Punkt 7 vorz	ulegen:		
Mistoria o condicion	ta atawa ta Misanadia	a Lacona III a INAC a Ala S		
☐ Mietvertrag und ggf. N		aktuelle Miletno	one sotern sich d	iese gegenuber
der Angabe im Mietvertra Nachweis über Absch		. Versoraunasu	nternehmen	
☐ Nachweis über Schuld				erer Kosten hei
Wohneigentum (sofern W			ton and ggi. Won	oror reducin ber
<u> </u>		,		
	Weitere	Sachverha	lte	
8. Zusätzlich legen Sie bitte folgende Unterlagen vor:Sonstiges:				
Hinweis: Abhängig von der Fallkonstellation kann es nötig sein, dass die Mitarbeitenden des Kommunalen Jobcenters über die genannten Unterlagen hinaus weitere Unterlagen anfordern.				alen Jobcenters über die

9. Antragstellung

Sofern keine andere Angabe erfolgt, wirkt der Antrag auf den ersten Tag des Monats der Antragstellung zurück. Maßgeblich ist hierfür der Eingang beim Kommunalen Jobcenter.

Ich/wir beantrage/n die Leistungen abweichend von der o.g. Regelung erst zum

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe "Merkblatt SGB II"). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben. Datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet. Personen, die Leistungen nach dem SGB II beantragen oder erhalten, sind mitwirkungspflichtig: Das bedeutet, alle Angaben im Antrag und in den hierzu eingereichten Anlagen müssen richtig und vollständig sein und Änderungen, die nach der Antragstellung eintreten und sich auf die Leistungen auswirken können (z. B. Arbeitsaufnahme, Umzug), sind dem zuständigen Jobcenter unverzüglich mitzuteilen. Die Mitwirkungspflichten sind von allen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft zu beachten. Bei Verstoß gegen diese Mitwirkungspflichten werden in aller Regel von allen leistungsberechtigten Personen einer Bedarfsgemeinschaft zu viel gezahlte Leistungen zurückgefordert. Sofern zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft noch weitere Personen gehören, sollten Sie als Vertreterin/Vertreter beim Ausfüllen des Antrags alle Mitglieder einbeziehen und die wesentlichen sowie die sie betreffenden Angaben mit ihnen abstimmen. Stellen Sie zudem bitte sicher, dass alle Mitglieder alle notwendigen Informationen (z. B. Bescheide) erhalten. Ein Verstoß kann zusätzlich zu einem Ordnungswidrigkeitenoder Strafverfahren gegen die Person führen, die die oben genannten Pflichten missachtet hat. Das Jobcenter holt im Wege eines automatisierten Datenabgleichs bei verschiedenen Stellen Auskünfte über Einkommen und Vermögen ein (z. B. Arbeitsentgelte, Kapitalerträge, Renten). Verschwiegene Einkommen und Vermögen werden daher regelmäßig nachträglich bekannt.

Gemäß § 38 SGB II wird vermutet, dass der im Antrag genannte Haushaltsvorstand bevollmächtigt ist, SGB II-Leistungen auch für die mit ihm in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen und dem Haushalt angehörigen Kinder zu beantragen und entgegenzunehmen.

Durch Einreichung und Vervollständigung des Antrags bestätigen Sie, dass die Angaben richtig und vollständig sind und dass alle Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, das Merkblatt in der Anlage zur Kenntnis genommen und verstanden haben.

Der Antrag wurde elektronisch gestellt und wird nicht unterschrieben. Der Antrag wird durch das Einreichen der notwendigen Unterlagen vervollständigt und erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen geprüft.

Aktenzeichen: 5002						
Name: Adresse:						
(Ver	ERKLÄR rtretungsvermutung		· II)			
lch/ wir erkläre/n, dass						
Nachname:	, Vorr	name:	, geb.			
als Mitglied der Bedarfsgemei	nschaft (§ 7 SGB II)					
⇒ Leistungen nach dem ⇒ für mich/ uns sämtliche SGB II erlassen werde ⇒ die Leistungen nach de ⇒ und maßgebliche Recl lch/ wir sind weiter verpflichtet ⇒ Änderungen in meine mitzuteilen ⇒ sonstige für die Ents maßgeblichen Tatsach	 berechtigt bzw. bevollmächtigt ist, in meinem/ unseren Namen und für mich/ uns ⇒ Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zu beantragen ⇒ für mich/ uns sämtliche Bescheide, die im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II erlassen werden entgegenzunehmen ⇒ die Leistungen nach dem SGB II selbst entgegenzunehmen ⇒ und maßgebliche Rechtsbehelfe einzulegen. Ich/ wir sind weiter verpflichtet dem Kommunalen Jobcenter: ⇒ Änderungen in meinen/ unseren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen ⇒ sonstige für die Entscheidung über oder die Gewährung von SGB II Leistungen maßgeblichen Tatsachen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen 					
 ⇒ die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Diese Erklärung ist wirksam bis auf schriftlichen Widerruf für alle Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Leistungen nach dem SGB II. Wiesbaden, den 						
Name	Name Geburtsdatum Unterschrift					

(Alle Personen der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahre müssen hier eingetragen werden und unterschreiben)

Hinweise zu gesetzlichen Bestimmungen für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch -Zweites Buch- (SGB II)

Allgemeines

Sie haben für sich und ggf. für Ihre in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen einen Antrag auf SGB II Leistungen (Bürgergeld) gestellt. Bei den Leistungen nach diesem Buch handelt es sich um steuerfinanzierte Transferleistungen, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind und insbesondere mit Mitwirkungspflichten Ihrerseits versehen sind. Über diese Mitwirkungspflichten und die entsprechenden Rechtsgrundlagen und eventuellen Rechtsfolgen möchten wir Sie mittels dieses Merkblatts informieren. Bitte lesen Sie sich die nachfolgenden Informationen durch und bestätigen Sie auf der letzten Seite, dass Sie die Informationen zur Kenntnis genommen und verstanden haben.

Für weiterführende Informationen zu den Inhalten des SGB II verweisen wir auf die Webseite des Kommunalen Jobcenters Wiesbaden, die Sie unter folgendem Link aufrufen können:

https://www1.wiesbaden.de/microsites/kic/leistungenzumlebensunterhalt/lebensunterhalt.php

Antragserfordernis/ Gewährungszeitraum

Leistungen nach dem SGB II werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt (§ 37 SGB II). Der Antrag wirkt auf den ersten Tag des Monats der Antragstellung zurück. Die Dauer der Leistungsgewährung richtet sich nach dem im Bewilligungsbescheid festgelegten **Gewährungszeitraum**, in der Regel beträgt dieser 12 Monate. Rechtzeitig vor Ablauf des Gewährungszeitraums ist ein Fortzahlungs- bzw. Weiterbewilligungsantrag zu stellen.

Sollten Sie keinen entsprechenden Antrag stellen, werden nach Ablauf des Gewährungszeitraums keine Leistungen gewährt. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir ab diesem Zeitpunkt auch keine Beiträge mehr zur Kranken-/und Pflegeversicherung leisten. Der Krankenversicherungsschutz ist von Ihnen selbst sicher zu stellen. Sofern Ihnen kein Weiterbewilligungsantrag vorliegt, setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Leistungssachbearbeitung in Verbindung.

Hinweise zum Regelbedarf

Der Regelbedarf deckt laufende und einmalige Bedarfe pauschaliert ab. Dies bedeutet, dass keine zusätzlichen Leistungen für diese Bedarfe gewährt werden. Im Einzelnen umfasst der Regelbedarf Folgendes:

Nahrung, alkoholfreie Getränke, Bekleidung, Schuhe, Wohnung (ohne Mietkosten), Energie und Wohnungsinstandhaltung, Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, Gesundheitspflege, Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Bildung Beherbergungs- und Gaststättenleistungen, andere Waren und Dienstleistungen.

Bitte beachten Sie, dass Sie für diese Bereiche keine separaten Beihilfen erhalten können.

Einkommen

Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen vermindert die zu erbringenden Geldleistungen oder schließt den Anspruch aus.

Als Einkommen nach § 11 SGB II sind, bis auf einige gesetzlich vorgegebene Ausnahmen, grundsätzlich alle Einnahmen in Geld zu berücksichtigen. Für Einkünfte aus Erwerbstätigkeit gibt es so genannte Freibeträge, so dass ein Teil des Erwerbseinkommens bei der Berechnung des Leistungsanspruches unberücksichtigt bleibt.

Für die Anrechnung des Einkommens ist immer der Zeitpunkt des Zuflusses maßgebend. Wird also beispielsweise Gehalt für den Monat April erst im Mai ausgezahlt, erfolgt die Einkommensanrechnung im Monat Mai.

Sie sind verpflichtet, jegliche Änderung in der Einkommenssituation Ihrer Bedarfsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.

Vermögen

Gemäß § 12 Abs. 3 SGB II wird Vermögen für die Dauer von zwölf Monaten nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist. Erheblich ist, sofort für den Lebensunterhalt verwertbares Vermögen, das über 40.000 Euro sowie über 15.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft liegt.

Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn dies im Antrag so erklärt wird. Der Erklärung ist eine Selbstauskunft beizufügen, in der alle Vermögenswerte die Ihnen oder den Personen die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, aufzuführen sind.

Nach Ablauf der zwölf-monatigen Karenzzeit gilt ein Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro für jede Person der Bedarfsgemeinschaft.

Als Vermögen ist nicht zu berücksichtigen

- angemessener <u>Hausrat</u>; für die Beurteilung der Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs von Bürgergeld maßgebend,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person; die Angemessenheit wird vermutet, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt,
- für die <u>Altersvorsorge</u> bestimmte Versicherungsverträge; zudem andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden (Riester-Rente, Rürup-Rente, Betriebsrente)
- weitere Vermögensgegenstände, die unabhängig von der Anlageform als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnet werden; hierbei ist für jedes angefangene Jahr einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit, in dem keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, an eine öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtung oder an eine Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe entrichtet wurden, höchstens der Betrag nicht zu berücksichtigen, der sich ergibt, wenn der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung nach § 158 des Sechsten Buches mit dem zuletzt festgestellten endgültigen Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 des Sechsten Buches multipliziert und anschließend auf den nächsten durch 500 teilbaren Betrag aufgerundet wird,
- ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140
 Quadratmetern oder eine selbst genutzte <u>Eigentumswohnung</u> von bis zu 130
 Quadratmetern; bewohnen mehr als vier Personen das Hausgrundstück
 beziehungsweise die Eigentumswohnung, erhöht sich die maßgebende Wohnfläche
 um jeweils 20 Quadratmeter für jede weitere Person; höhere Wohnflächen sind
 anzuerkennen, sofern die Berücksichtigung als Vermögen eine
 besondere Härte bedeuten würde,
- Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, und das Hausgrundstück oder die Eigentumswohnung von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen zu Wohnzwecken dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde sowie,

 Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

Vorrangige Leistungen

Leistungen nach dem SGB II sind immer nachrangig gegenüber anderen (Sozial-) Leistungen oder Ansprüchen. Haben Sie Anspruch auf andere (Sozial-)Leistungen, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, diese zu beantragen, da Sie damit Ihre Hilfebedürftigkeit und die Hilfebedürftigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft verringern oder beseitigen können. Stellen Sie den hierfür erforderlichen Antrag nicht, ist das Kommunale Jobcenter berechtigt, den Antrag für Sie zu stellen. Einige der vorrangigen Leistungen führen zum generellen Ausschluss von SGB II-Leistungen.

Die wichtigsten vorrangigen Leistungen sind:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag (ggf. zusammen mit Wohngeld), wenn Sie eigenes Einkommen und Kinder, für die Sie Kindergeld beziehen, haben und Ihren Bedarf und den Bedarf Ihrer Partnerin / Ihres Partners decken können, nicht aber den Bedarf Ihrer Kinder und Hilfebedürftigkeit hiermit für mindestens drei zusammenhängende Monate überwunden werden kann.
- Unterhaltsvorschuss f
 ür Kinder,
- Arbeitslosengeld,
- Altersrente
- ausländische Altersrente,
- sonstige Renten (Erwerbsminderungsrente, Witwen- / Witwerrente, Waisenrente),
- Übergangsgeld,
- Krankengeld,
- Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, Ausbildungsgeld, BAB),
- Wohngeld für Mieter / Lastenzuschuss für Hauseigentümer, wenn Sie hiermit Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II ganz beseitigen können,
- Mutterschaftsgeld (für die Zeit des Mutterschutzes in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt),
- Elterngeld nach der Geburt eines Kindes.

Erstattungspflicht für zu Unrecht erhaltene Leistungen

Haben Sie zu Unrecht Leistungen erhalten, müssen Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft diese zurückzahlen. Hierüber erhalten Sie einen Bescheid.

Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches ist eine Leistungsbewilligung dann aufzuheben, wenn der/dem Betroffenen die bewilligten Leistungen nicht zustanden und sie/er insbesondere:

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht bzw. eine Änderung ihrer / seiner Verhältnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat,
- gewusst hat oder leicht erkennen konnte, dass sie / er keinen oder nur einen niedrigeren Leistungsanspruch hatte, oder
- Einkommen erzielt oder Vermögen hat, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt hätte. Dabei kommt es nicht auf ein Verschulden an, sondern lediglich darauf, dass Einkommen erzielt wurde, das auf die Leistungen nicht angerechnet wurde.

Unter bestimmten Umständen kann die Leistungsbewilligung vorläufig erfolgen (§ 41a SGB II), z.B. bei Erzielung eines schwankenden Einkommens. Nach Abschluss des Gewährungszeitraums werden die vorläufig bewilligten Leistungen mit dem

Leistungsanspruch, der abschließend besteht, verglichen. Sollte ein Teil der Leistungen nicht zugestanden haben, muss der überzahlte Betrag erstattet werden.

Darüber hinaus besteht die Pflicht, die notwendigen Unterlagen zur abschließenden Leistungsfeststellung in einer angemessenen Frist einzureichen. Sofern dieser Pflicht nicht nachgekommen wird, besteht die Möglichkeit, dass das Kommunale Jobcenter feststellt, dass für betroffene Zeiträume kein Leistungsanspruch bestand (§ 41a Abs. 3 SGB II).

Zweckgebundene Verwendung von Leistungen

Sofern Sie Leistungen erhalten, für die der Gesetzgeber eine besondere Verwendung vorgesehen hat (z. B. Kosten der Unterkunft, Kosten der Heizung, einmalige Beihilfen), sind Sie verpflichtet, die Gelder ausschließlich für diesen Zweck einzusetzen. Andernfalls ist eine Rückforderung der Leistungen gemäß § 47 SGB X in Verbindung mit § 50 SGB X möglich.

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

Die Gewährung von Bürgergeld löst auch eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aus, soweit sie nicht privat kranken- und pflegeversichert oder dem privaten Kranken- und Pflegeversicherungssystem zuzuordnen sind. Die monatlichen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden vom Kommunalen Jobcenter an das Bundesamt für Soziale Sicherung abgeführt. Die Meldungen zur Pflichtversicherung erfolgen an die jeweils zuständige gesetzliche Krankenkasse.

Die Anmeldungen zur Pflichtversicherung durch das Kommunale Jobcenter erfolgen erst, wenn die beantragten Leistungen auch **bewilligt** worden sind. Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich, auch rückwirkend, mit dem ersten Tag, für den Sie Leistungen erhalten.

Für den Fall, dass Sie nach der Antragstellung, aber vor der Bewilligung, Leistungen der Krankenkasse in Anspruch nehmen müssen und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, haben Sie also noch <u>keinen</u> gültigen Versicherungsschutz. Setzen Sie sich deshalb vorsorglich mit Ihrer Krankenkasse über Fragen zu einem vorläufigen Versicherungsschutz für sich und Ihre Angehörigen in Verbindung.

Für Personen, die dem privaten Kranken- und Pflegeversicherungssystem zuzuordnen sind, ist eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen. Das Kommunale Jobcenter kann für Privatversicherte maximal den hälftigen Basistarif als Zuschuss nach § 26 SGB II gewähren. Beiträge über dem halbierten Beitrag im Basistarif müssen selbst getragen werden, genauso können anfallende Kosten für Eigenbeteiligungen (Selbstbehalt, ausgeschlossene Leistungen etc.) sowie entstehende Beitragsschulden vom Kommunalen Jobcenter **nicht** übernommen werden.

Leistungen, die ausschließlich als Darlehen oder Bürgergeld nach § 23 SGB II erbracht werden, begründen keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Ebenso sind Empfänger/innen von Leistungen nach § 27 SGB II von der Versicherungspflicht ausgeschlossen.

Für diesen Personenkreis kann ebenfalls ein Zuschuss nach § 26 SGB II zu den privaten oder freiwillig gesetzlichen Beiträgen geprüft werden. Bitte beachten Sie, dass der Zuschuss nach § 26 SGB II die Darlehenssumme erhöht, sollten Leistungen ausschließlich als Darlehen erbracht werden.

Die Zeiten des Bürgergeld- Bezuges werden als Anrechnungszeiten im Rentenversicherungsverlauf berücksichtigt, solange kein Ausschlusstatbestand für die Meldepflicht vorliegt. Es werden aber keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt.

Generell gilt, dass nach Beendigung der Leistungsgewährung auch die bestehende Pflichtversicherung in der Krankenkasse und die Meldepflicht zur Rentenversicherung

beendet werden. Der Versicherungsschutz muss dann selbst sichergestellt werden, z. B. durch eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit oder freiwillige Versicherung.

<u>Unfallversicherung</u>

Sie sind unfallversichert, wenn Sie auf besondere Aufforderung des Kommunalen Jobcenters eine bestimmte Stelle aufsuchen müssen. Einen Unfall müssen Sie sofort dem Träger anzeigen.

Krankheit

Sollten Sie arbeitsunfähig erkrankt sein, müssen Sie Ihren persönlichen Ansprechpartner bzw. ihre persönliche Ansprechpartnerin unverzüglich hierüber informieren. Spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, auf Anforderung auch früher, müssen Sie eine entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Ihres Arztes vorlegen, welche bereits den ersten Tag der Erkrankung bescheinigt. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen eine Wegeunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Leistungsberechtigte, die bereits in einer Maßnahme, Arbeitsgelegenheit oder einem Praktikum sind, müssen Krankheiten ebenfalls ab dem ersten Tag der Krankheit durch Krankmeldungen belegen und sich dabei an die Vorschriften des Trägers bzw. Arbeitgebers halten.

Leistungsminderungen

Das Gesetz sieht bei einem Pflichtverstoß ohne wichtigen Grund bestimmte Rechtsfolgen (Minderungen) in unterschiedlicher Höhe vor.

Beachten Sie die nachfolgenden Hinweise in Ihrem eigenen Interesse ganz besonders, um Nachteile von vornherein auszuschließen.

<u>Pflichtverletzungen</u>

Sofern Sie sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis pflichtwidrig verhalten haben, mindert sich Ihr Bürgergeld stufenweise um bis zu **30 Prozent** des Ihnen zustehenden Regelbedarfs.

Bei der ersten Pflichtverletzung wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat, bei einer zweiten Pflichtverletzung um 20 Prozent für zwei Monate und in der letzten Stufe um 30 Prozent für drei Monate gemindert.

Eine Pflichtverletzung liegt unter anderem vor, wenn Sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis:

- sich weigern, Ihre in einer Kooperationsplan festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere ausreichende eigene Bemühungen nachzuweisen,
- sich weigern, eine Ihnen angebotene zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder das Zustandekommen durch Ihr Verhalten verhindern oder
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch geben.

Meldeversäumnisse

Einer Aufforderung, sich beim Kommunalen Jobcenter persönlich zu melden, müssen Sie folgen. Tun Sie dies nicht, obwohl Sie schriftlich über die Rechtsfolgen belehrt worden sind oder diese kannten, wird das Bürgergeld bei einem wiederholten Meldeversäumnis für die Dauer von einem Monat um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert.

Erreichbarkeit

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind. Sie sind generell verpflichtet, ihre Erreichbarkeit sicherzustellen, so dass sie in der Lage sind, werktägliche Mitteilungen und Aufforderungen des Kommunalen Jobcenters zur Kenntnis zu nehmen. Es muss Ihnen außerdem möglich sein, Aufforderungen und Vorschlägen des Kommunalen Jobcenters in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können bis zu 3 Wochen im Jahr abwesend sein, ohne dass die Leistungen gekürzt werden. Durch die Abwesenheit darf die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch einer Abwesenheit von bis zu max. zwölf Wochen zugestimmt werden.

Die Abwesenheit müssen Sie zuvor (mind. 5 Werktage im Voraus) bei Ihrer persönlichen Ansprechperson beantragen und genehmigen lassen. Diese kann den Antrag auf Abwesenheit auch ablehnen, wenn dadurch Aktivierungsmaßnahmen (Aufnahme einer Arbeit/Ausbildung, eines Praktikums, einer Arbeitsgelegenheit oder einer Maßnahme) beeinträchtigt oder verzögert würden bzw. eine Maßnahme abgebrochen werden müsste.

Die Zustimmung kann auch nachträglich beantragt werden, wenn ein vorheriger Antrag nicht möglich war. Die Unmöglichkeit der vorherigen Beantragung muss von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dargelegt werden. Der nachträgliche Antrag auf Zustimmungserteilung muss unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe gestellt werden.

Eine Abwesenheit ohne Zustimmung des zuständigen Jobcenters kann zum Wegfall und zur Rückforderung des Bürgergeldes führen.

Nach der Rückkehr aus einer genehmigten Abwesenheit müssen Sie sich unverzüglich bei Ihrer persönlichen Ansprechperson zurückmelden.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Zustimmung auch zu einer länger als drei Wochen dauernden Abwesenheit erteilt werden. Hierzu nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrer persönlichen Ansprechperson im Kommunalen Jobcenter auf.

Sollten Sie länger abwesend sein, als es Ihnen genehmigt wurde, werden ab dem ersten Tag der nicht genehmigten Abwesenheit die Leistungen eingestellt oder von Ihnen zurückgefordert. Sie können erst wieder gezahlt werden, wenn Sie sich bei Ihrer persönlichen Ansprechperson zurückgemeldet haben.

Für den Zeitraum ohne Leistungen besteht kein Krankenversicherungsschutz.

Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die sich in einer Maßnahme befinden, gelten abweichende Regelungen, die vom Träger der Maßnahme festgelegt werden.

Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Bürgergeld ergänzend zu Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit beziehen, kann die Zustimmung auf Abwesenheit für die Dauer ihres arbeitsvertraglichen Urlaubsanspruchs erteilt werden.

Nehmen Vollzeit- Erwerbstätige unbezahlten Urlaub, verringern sie das bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigende Erwerbseinkommen und erhöhen ihren Bürgergeld-Anspruch. Die Inanspruchnahme von unbezahltem Urlaub stellt deshalb regelmäßig eine Pflichtverletzung im Sinne von § 31 Abs.2 Nr.1 SGB II dar und hat zur Folge, dass sich das Bürgergeld gemäß den Vorgaben von § 31a und § 31b SGB II um mindestens 10 Prozent des für denjenigen nach § 20 SGB II maßgeblichen Regelbedarfs mindert.

Gemäß § 31 Abs.2 Nr.1 SGB II ist eine Pflichtverletzung auch anzunehmen, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Bürgergeldes herbeizuführen.

Mitwirkungspflichten

Personen, die SGB II- Leistungen beantragen oder erhalten, sind mitwirkungspflichtig. Das bedeutet: Sie sind verpflichtet, alle Angaben im Antrag und in den hierzu eingereichten Anlagen vollständig und korrekt zu machen. Sollten Sie Vertreterin/ Vertreter einer Bedarfsgemeinschaft sein, gilt dies auch für die Angaben zu den anderen Personen der Bedarfsgemeinschaft. Ihre Angaben sind die Grundlage für die Entscheidung über Ihren und ggf. den Anspruch anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Werden sogenannte "Beweismittel" (z. B. Urkunden, Bescheinigungen) benötigt, so müssen Sie diese benennen bzw. selbst vorlegen.

Zudem müssen Sie Änderungen, die nach der Antragstellung eintreten und sich auf die Leistung auswirken können, dem Kommunalen Jobcenter unverzüglich mitteilen.

Sie haben immer vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Sollten Sie falsche Angaben machen, setzen Sie sich der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.

Datenschutz entsprechend der EU-Datenschutzgrundverordnung

Das Kommunale Jobcenter benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II feststellen und Ihnen ggf. entsprechende Leistungen zahlen zu können.

Ihre Gesundheitsdaten, zum Beispiel ärztliche Gutachten gehören zu besonders schutzwürdige Sozialdaten und sind nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X von einer Übermittlung an Dritte, wie z. B. andere Sozialleistungsträger oder sonstige Stellen im Sinne des § 35 SGB I, ausgeschlossen, wenn Sie dieser Übermittlung ausdrücklich widersprechen.

Es kann Sachverhalte geben, in denen es notwendig werden kann, Daten und Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, von Dritten einzuholen. In diesen Fällen ist die vorherige Entbindung von der Schweigepflicht durch Sie nötig. Die Abgabe dieser Erklärung ist freiwillig.

Um den Missbrauch von Sozialleistungen zu vermeiden, sind die zuständigen Träger befugt, Daten von leistungsberechtigten Personen über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse automatisiert mit den Daten anderer Leistungsträger - und bestimmter anderer Stellen - zu vergleichen (z. B. mit Daten des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) und mit Daten von Berufsgenossenschaften und Sozialversicherungsträgern) und so auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Durch das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23. Dezember 2003 (BGBI. 2003 I S.2931) haben Finanzbehörden und bestimmte andere Behörden seit dem 01. April 2005 die Möglichkeit, Bestandsdaten zu Konto- und Depotverbindungen bei den Kreditinstituten über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzurufen. Die gesetzlichen Regelungen zum Kontenabrufverfahren wurden zuletzt durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBI. I S 1912) geändert.

Geregelt ist der automatisierte Abruf von Kontoinformationen in § 93 Abs.7 bis 10 sowie § 93b Abgabenordnung (AO). Weitere Regelungen enthält der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) in der Fassung vom 31.01.2014.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir gem. § 93 Abs. 9 der Abgabenordnung (AO) im

Bedarfsfall von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Sofern ein solcher Abruf konkret durchgeführt wird, werden wir Sie über Ergebnisse bzw. Erkenntnisse unaufgefordert informieren.

Weiterhin kann bei entsprechenden Anhaltspunkten Auskunft beim Zentralen Fahrzeugregister, dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister eingeholt werden.

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) vereinheitlicht und erhöht den Datenschutz innerhalb Europas. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Jobcenter erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der EU-DSGVO und der Sozialgesetzbücher.

Weitere Hinweise zu den Regelungen des Datenschutzes nach der EU-DSGVO finden Sie in der beigefügten Anlage.

Datenaustausch

Gemäß § 69 Abs. 1 SGB X kann eine Datenübermittlung unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

- Die Datenübermittlung unterliegt dem Grundsatz der Zweckbindung, das heißt Daten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erhoben wurden.
- Daten dürfen übermittelt werden, wenn dies zur eigenen Aufgabenerfüllung notwendig ist.
- Daten dürfen übermittelt werden, soweit sie zur Aufgabenerfüllung anderer Sozialleistungsträger benötigt werden.

Das bedeutet z.B., dass personenbezogene Daten wie Name, Anschrift, Lebenslauf, zeitliche Verfügbarkeit und Berufe/Branchen, in denen eine Vermittlung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt angestrebt wird, an beteiligte Dritte wie z.B. die Bundesagentur für Arbeit, Maßnahmenträger zum Zwecke der Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen/ arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie an potenzielle Arbeitgeber/innen zwecks Vermittlung von Beschäftigungsverhältnissen übermittelt werden können. Ab dem 01.01.2025 werden außerdem mit der Bundesagentur für Arbeit - Agentur für Arbeit Wiesbaden, im Bedarfsfall alle Daten ausgetauscht, die für die Prüfung der Voraussetzungen für Leistungen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III) sowie für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (§§ 112 ff. SGB III), deren Gewährung und Umsetzung erforderlich sind.

Ihre Daten werden gegebenenfalls auch für Schulungszwecke, sowie für die Zwecke der Erfüllung von Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnissen, der Rechnungsprüfung und der Durchführung von Organisationsuntersuchungen des Kommunalen Jobcenters Wiesbaden in unseren internen IT-Systemen verarbeitet. Dies sorgt für eine stetige Verbesserung unserer Verwaltungsleistungen. Um Ihre schutzwürdigen Interessen zu wahren, erfolgt dabei eine größtmögliche Pseudonymisierung Ihrer Daten bzw. eine Anonymisierung Ihrer Daten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zu Schulungszwecken ist § 67c Abs. 3 SGB X. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Eine Löschung erfolgt, sobald Ihre Daten für Schulungszwecke nicht mehr benötigt werden.

Ich bestätige durch das Einreichen meines Antrags, dass ich das Merkblatt erhalten habe, über die aufgeführten gesetzlichen Grundlagen belehrt wurde und die Inhalte verstanden habe.

Datum:

Anlage: Information gemäß Artikel 13/Artikel 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

"Please take note of the supplementary leaflet, which is printed in your language."

"Tenga en cuenta la hoja informativa complementaria en su idioma"

```
« Veuillez lire attentivement la notice complémentaire dans votre langue. »
```

"Vă rugăm să aveți în vedere foaia cu îndrumări complementară, în limba dumneavoastră"

"Obratite pozornost na dodatni letak na svojem jeziku."

"Vezměte prosím na vědomí doplňkový leták ve vašem jazyce"

"Prosimy zapoznać się z dodatkową ulotką dostępną w Państwa języku"

"Lütfen kendi dilinizdeki ek bilgi sayfasına bakın."

"Fadlan la soco xaashida macluumaadka dheeraadka ah ee ku qoran luqaddaada"

"Đề nghị quý vị lưu ý bản thông báo bổ sung bằng ngôn ngữ của mình."

"Ji kerema xwe li pelê agahdariya zêde ya bi zimanê xwe((be Kurdî)) binihêrin"

"Kérjük, vegye figyelembe az Ön anyanyelvén írt kiegészítő tájékoztatót!"

"Пожалуйста, обратите внимание на дополняющую памятку на Вашем языке"

"Обърнете внимание на допълващата информационна листовка на Вашия език"

"Παρακαλούμε προσέξτε το συμπληρωματικό ενημερωτικό δελτίο στη μητρική σας γλώσσα"

"يرجى مراعاة ورقة المعلومات الإضافية بلغتك"

Information gemäß Artikel 13/ 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Die Erhebung und Verarbeitung von Daten dient dazu, Ihnen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch -Zweites Buch- (SGB II) zur Verfügung stellen zu können.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Landeshauptstadt Wiesbaden Der Magistrat

[&]quot;Osservate la scheda tecnica integrativa nella vostra lingua"

[&]quot;Observe a ficha informativa complementar no seu idioma"

[&]quot;请仔细阅读以您的语言编写的补充须知"

Sozialleistungs- und Jobcenter Konradinerallee 11, 65189 Wiesbaden

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter der Landeshauptstadt Wiesbaden, Postfach 3920; 65029 Wiesbaden

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Das Sozialleistungs- und Jobcenter verarbeitet Ihre Daten, um Ihre Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch -Zweites Buch- (SGB II) zu bearbeiten und die Leistungen gegebenenfalls zur Verfügung zu stellen. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist auf die jeweils notwendigen Daten beschränkt. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist bei der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe oder Verpflichtung Art. 6 Abs. 1 c) und e) sowie Art. 9 Abs. 2 b) DSGVO in Verbindung mit § 35 Sozialgesetzbuch -Erstes Buch- (SGB I), §§ 67 ff Sozialgesetzbuch -Zehntes Buch- (SGB X - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz), §§ 50 ff. SGB II sowie spezialgesetzliche Regelungen.

Sofern wir Sie ausdrücklich um eine Einwilligung zur Datenverarbeitung gebeten haben, so ist Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung Art 6 Abs.1 a) sowie Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO in Verbindung mit § 67 b Abs. 2 SGB X.

Kategorien personenbezogener Daten

Folgende personenbezogene Daten können im Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge je nach gesetzlichem Auftrag und Rechtsgrundlage erhoben und verarbeitet werden:

Grunddaten:

Kundennummer, Bedarfsgemeinschaftsnummer, Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsname, Anschrift, Nationalität, Familienstand, Geschlecht, Steuer-ID, Aufenthaltsstatus, CNP / PKZ Nummer, Zuweisungsnummer und Datum der Zuweisung, AZR Nummer, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Pflegegrad, Schwerbehinderungsgrad und Merkzeichen, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mailadresse (freiwillige Angabe), Bankverbindung

Weitere mögliche personenbezogene Daten:

Bewilligungszeitraum, Leistungshöhe, Leistungsart, Daten zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Daten zur Dauer und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen und zu Arbeitgebern, Daten zu Unterhalts- oder Regressansprüchen, Vollstreckungsdaten, Daten zum Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), Daten zum Mietverhältnis und zu den Bedarfen der Unterkunft und Heizung, Daten zum Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnis und zur Rentenversicherung, Gesundheitsdaten, Angaben zur gesetzlichen Betreuung/ Vormundschaft und Pflegschaft, Daten zu bezogenen Sozialleistungen, Angaben über familiäre Verhältnisse, Angaben zur persönlichen Situation (Lebenslauf), Nachweise über Schulbesuche und Abschlüsse.

Weitergabe von personenbezogenen Daten sowie Erhebung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden ausschließlich aufgrund gesetzlicher Befugnisse und Vorschriften (insbesondere aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen des SGB X) an Dritte weitergeleitet, wie beispielsweise: andere Sozialleistungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung), Bundesagentur für Arbeit, Finanzämter, Zollbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, Regierungspräsidium Darmstadt, Hessisches Ministerium für Soziales

und Integration, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesrechnungshof, weitere Prüfbehörden des Landes und der Landeshauptstadt Wiesbaden, Auftragsverarbeiter (z.B. IT-Dienstleister), Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Ärzte, die mit der Erstellung arbeitsmedizinischer- und psychologischer Gutachten beauftragt sind, Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen).

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich bei dem Betroffenen. Bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage oder Ihrer Einwilligung können Daten auch bei anderen öffentlichen Stellen, z.B. anderen Sozialleistungsträgern, erhoben werden.

Dauer der Datenspeicherung

Die Dauer der Datenspeicherung richtet sich nach den unterschiedlichen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Sie beträgt bei zahlungsrelevanten Vorgängen in aller Regel 10 Jahre, kann aber auch im Einzelfall bis zu 30 Jahre nach Beendigung des Leistungsgewährung andauern.

Ihre Rechte

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bezüglich aller verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlage hierfür sind die Art. 15 - 20 DSGVO in Verbindung mit den §§ 81, 83 und 84 SGB X.

Gemäß Art. 21 DSGVO haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 5 Abs. 1 e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Sofern die Verarbeitung der Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Grundlage z.B. nach dem SGB II, SGB I oder SGB X erfolgt und Sie Daten nicht bereitstellen oder der Verarbeitung widersprechen, kann dies für Sie rechtliche Nachteile, wie z.B. den Verlust von Rechtsansprüchen, bedeuten. Dies kann im Übrigen auch der Fall sein, wenn Sie eine erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen (Art. 13 Abs. 2 lit. c und e DSGVO).

Hessischer Datenschutzbeauftragter

Sie haben das Recht, Beschwerden beim Hessischen Datenschutzbeauftragten zu erheben.

Postanschrift:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Postfach 3163; 65021 Wiesbaden